

sogar auch dort hohl sind, wo man glaubt, Fleiß und Zuverlässigkeit voranzsetzen zu dürfen. Man findet eine Menge sicherer Schlüsse, gezogen aus unbewiesenen Prämissen, die genaues Zusehen als unrichtig erkennt.

Dankbat für die göttliche Offenbarung und für die christliche Ueberlieferung halten wir den menschlichen Schwachheiten und Irrwegen das goldene Wort der hl. Schrift entgegen, mit dem wir vorläufig schließen:

„Veritas Domini manet in aeternum.“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ist den Priestern das Bartragen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch gestattet?) 1. Bei den häufigen Fragen und dem allgemeinen Interesse dürfte es angebracht sein, die Frage etwas eingehender zu behandeln, zumal sich nach den vorliegenden Äußerungen hier Meinungsverschiedenheiten bemerkbar machen.

Professor Dr Gölter schreibt (Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuche S. 23): „Das Tragen eines Bartes wird (den Priestern) nicht verboten.“ Das „Oberrheinische Pastoralblatt“ XX (Freiburg 1918), S. 179 sagt: „Ueber das Bartragen ist keine eigene Bestimmung mehr vorhanden, darüber entscheidet demnach die Landesgewohnheit oder die Vorschrift des Bischofs.“ Die gleiche Ansicht vertritt Professor Dr Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 (1918), S. 300 f.: „Das Verbot des Bartragens seitens der Geistlichen ist nach meiner Ansicht gemeinrechtlich abgeschafft, da es weder explicite noch implicite im Kodex erwähnt wird. Can. 6, n. 6. Es steht aber nichts im Wege, daß die Bischöfe es partikularrechtlich aufrecht erhalten.“ Ebenso, und zwar aus dem gleichen Grunde, mit Berufung auf can. 6, n. 6, urteilt Dr Aug. Hofmann in der Theol. Monatschrift 29 (Passau 1918), S. 81 f., Dechant Dr Ott im Pastor bonus 32 (Trier 1918), S. 170 f. — beide auch mit dem Beifügen, daß die Bischöfe das Verbot partikularrechtlich aufrecht erhalten können — und ferner Prälat Dr M. Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes auf Grund des neuen Kodex, 2. Lieferung (Regensburg, Pustet, 1918), S. 241 f.

Die gegenteilige Meinung hält Professor Dr Scharnagl: „Das Verbot des Bartragens beruht auf Gewohnheitsrecht, das . . . auch weiter aufrecht erhalten ist“ (Das neue kirchl. Gesetzbuch, S. 38, Anm. 1). Ebenso schreibt Professor Dr Eusen im Kölner Pastoralblatt 52 (Köln 1918), S. 87, wo es heißt: „Vielleicht vermißt man unter den Vorschriften über die (priesterliche) Standestracht can. 136 eine Bestimmung über das Bartragen; allerdings sagt der Kodex nichts darüber; jedoch läßt sich daraus keine rechtliche Folgerung ziehen, da die Bartlosigkeit im Abendlande auf einer rechtskräftigen Gewohnheit beruht und diese nicht abgeschafft ist.“ Und später, S. 193, äußert er sich wieder darüber bei Besprechung der obengenannten Schrift Professor Dr Gölter: „Wenn er (Gölter) sagt: „Das Tragen eines Bartes wird

(den Geistlichen) nicht verboten; so ist das wenigstens mißverständlich. Der Rodey gibt nirgendwo eine Handhabe, gegen Rechtsgewohnheiten anzugehen, die seinen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen und um eine solche handelt es sich hier; sie besteht also nach wie vor." Andere Aeußerungen zur Frage sind uns noch nicht zu Gesicht gekommen.

2. Auffallend ist sicherlich, daß das Wort Bart nirgends im Rodey erwähnt wird, ganz gegen die Gepflogenheit der bisherigen Gesetzgebung; denn bisher wurde überall im Kirchenrecht, im allgemeinen wie im partikulären, wo von der Haartracht der Kleriker die Rede war, immer Haupthaar und Barthaar zusammen berücksichtigt und die Redewendung „*clericus neque comam nutriat neque barbam*“ war fast stereotyp geworden. Das allein muß schon nachdenklich machen, ob nicht etwa mit der Aenderung der bisherigen Redeweise und -wendung auch eine Aenderung in der Sache eingetreten ist. Auch ist uns bekannt, daß ein Bischof, vordem lange Jahre Professor des Kirchenrechts an einer Universität, bei der Durchsicht des im Jahre 1912 versandten Entwurfes des Rodey, betroffen durch die neue Wendung, seinen Bemerkungen zu can. 136 erinnernd die Frage beifügte, ob das Barttragen den Klerikern fürder nicht mehr verboten sein solle. Der can. 136 ist in diesem Punkte unverändert geblieben; also könnte nach dem „*Qui tacet, consentire videtur*“ mit Recht gefolgert werden, daß das bisherige Verbot des Barttragens gefallen sei.

Betrachtet man in der That genauer, was der can. 136 von der Haarpflege beim Priester vorschreibt, und ferner was can. 6 von den Bestimmungen der bisherigen kirchlichen Disziplin aufhebt, so läßt sich an der Ansicht, das Barttragen sei den Priestern nicht mehr verboten, sondern ausdrücklich gestattet, wohl kaum noch zweifeln; und selbst wenn jemand noch Zweifel hätte und jener Ansicht nur eine Probabilität zubilligen zu können glaubte, wäre sie für die Praxis nach den Bestimmungen des can. 15 über *dubium iuris* durchaus sicher.

3. Der Beweis aus can. 136 für die Erlaubtheit des Barttragens kann von zwei Gesichtspunkten aus geführt werden: a) aus der weggefallenen Unterscheidung von Bart- und Haupthaar. Der can. 136, § 1, hat nämlich bezüglich der Haarpflege beim Priester folgenden Wortlaut: „*Omnes clerici . . . capillorum simplicem cultum adhibeant.*“ Es wird also hier das Barthaar nicht genannt, aber auch nicht das Haupt- oder Scheitelhaar, sondern es ist allgemein und ohne Unterschied von der Pflege der Haare die Rede, also von allen Haaren, die beim Menschen gepflegt werden können; denn „*ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus*“, sagt die Vernunft und will die althergebrachte Interpretationsregel. Das sind aber Haupt- und Barthaar. Also spricht can. 136 von einer Pflege nicht nur des Haupthaares, sondern auch des Barthaares, und somit ist das Rasieren, das eben jegliche Pflege einfach ausschließt, nicht mehr vorgeschrieben.

b) Aus der Bedeutung des Wortes *capillus*. Nach can. 18: „*Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam.*“ Nun ist die eigentliche Bedeutung von *capillus*, wie der neue große *Thesaurus linguae latinae* (Leipzig 1910 ff.) im III. großen Folio-bande (1912) nachweist, Haar am Kopf, und zwar in gleicher Weise Haar des Hauptes oder Scheitels und Haar des Bartes, ganz verschieden von *coma*, was nach Angabe des genannten *Thesaurus* „*rarius barbae capilli*“ bezeichnet, (der *Thesaurus* weiß nur ein Beispiel dafür anzufügen), und noch verschiedener von *crinis*, welches mehr wie *capillus* und *coma* in anderen übertragenen Bezeichnungen vorkommt und dazu noch, gerade so wie *coma*, weit seltener (auch in der *Vulgata*), gebraucht zu werden pflegt. Wenn also *capillus* nach seiner eigentlichen Bedeutung unterschiedslos alle Haare am Kopf, nicht bloß das Haupt- oder Scheitelhaar, sondern auch das Barthaar bezeichnet, so ist nach can. 136 die Pflege des Bartes ausdrücklich gestattet und das Rasieren also nicht mehr geboten.

Somit beweist der can. 136 allein für sich betrachtet und ganz unabhängig von can. 6, der von der Aufhebung früherer Bestimmungen handelt, die Erlaubtheit des Barttragens.

4. Aber auch die Beweisführung aus can. 6, auf die allein die eingangs genannten Autoren und die angeführte Einwendung Bezug nehmen, dürfte volle Beweiskraft haben, nämlich dadurch, daß dieser Kanon nicht nur das Verhältnis der bisherigen geschriebenen Gesetze zum Kodex behandelt, sondern auch das der bisherigen gewohnheitsrechtlichen Gesetze zu demselben. Während nämlich can. 5 nur das Verhältnis der bisherigen entgegenstehenden Gewohnheiten zum neuen Gesetzbuch berücksichtigt („*vigentes contra horum statuta canonum consuetudines sive universales sive particulares*“), faßt can. 6 das Verhältnis der gesamten bisherigen Rechtsdisziplin zum Kodex ins Auge („*vigentem huc usque disciplinam*“) und somit, da die kirchliche Disziplin in gleicher Weise nach wie vor auf beiden fußt (can. 8 ss und can. 25 ss), sowohl das Verhältnis der bisherigen geschriebenen Gesetze wie auch das der bisherigen gewohnheitsrechtlichen Gesetze; denn kein Unterschied wird hier gemacht und „*ubi lex non distinguit nec nos distinguere debemus*“.

Ferner umfaßt n. 2—4 des can. 6, in deren von der Bedeutung des „*ius vetus*“ für die Erklärung und das Verständnis des Kodex die Rede ist, ganz offenbar wieder beide, das geschriebene Gesetz und die Gewohnheit, die eben beide das *ius vetus* bilden. Hinzu kommt, daß bei der Erklärung der *canones* gerade die Gewohnheit als „*optima legum interpretes*“ (can. 29) ganz besonders zu berücksichtigen ist und somit unmöglich in n. 2—4 übergangen oder ausgeschlossen sein kann. Auch n. 1 des Kanons, wo von den „*leges praescriptis huius Codicis oppositae*“ die Rede ist, braucht nicht als Ausnahme hievon zu gelten, wenigleich von den *consuetudines contra horum statuta canonum*

schon im vorausgehenden can. 5 gehandelt ist; denn seine Bestimmungen decken sich auch bezüglich der Gewohnheiten voll und ganz mit denen des can. 5, wo alles nur eingehender behandelt ist. — Schließlich, wenn in can. 6 nur von den geschriebenen Gesetzen die Rede wäre, wo ist dann das Verhältniß der bisherigen *consuetudines secundum et praeter praescripta canonum* behandelt, da in can. 5 nur die *consuetudines contra horum statuta canonum* berücksichtigt sind? Es fehlte dann im Kodex ein wesentlicher Punkt in der Darlegung des Verhältnisses des Kodex zu den bisherigen Gesetzen!

Wenn also unzweifelhaft der ganze Can. 6 von den bisherigen geschriebenen und den bisherigen gewohnheitsrechtlichen Gesetzen handelt und nun in n. 6 des can. 6 gesagt wird: „*Si qua ex ceteris disciplinariis legibus, quae hucusque viguerunt, nec explicita nec implicite in Codice contineatur, ea vim omnem amisisse dicenda est, nisi in probatis liturgicis libris reperiatur aut lex sit iuris divini sive positivi sive naturalis*“, so bezieht sich das nicht nur auf die vom Heiligen Stuhle erlassenen geschriebenen Gesetze, sondern auch gerade so auf die allgemeinen Gewohnheitsgesetze, zumal da diese gerade so Kirchengesetze sind, wie die geschriebenen. Es sind also alle Gewohnheitsgesetze, welche sich nicht im Codex explicita oder implicite befinden, abgeschafft und somit auch das gewohnheitsrechtliche Verbot des Barttragens für die Priester.

Eine Bestätigung obiger Darlegungen gibt Professor Dr. Susen selbst, trotz seiner gegenteiligen Ansicht, am Ende seiner Ausführungen im „Kölner Pastoralblatt“ (S. 193). Denn wenn bisherige Gewohnheitsgesetze, welche weder explicita noch implicite im Kodex enthalten sind und auch keiner Bestimmung des Kodex zuwiderlaufen, noch weiter beständen, so müßte das *impedimentum disparitatis cultus*, das sich auf reines Gewohnheitsrecht gründet und für das, wie der jetzige Kardinal-Staatssekretär Gasparri in seinem Werke *De matrimonio* (1904) n. 695 schreibt: „*Ecclesiae lex universalis scripta, quae irritet hoc matrimonium* (zwischen Getauften und Ungetauften) nullibi legitur“, auch jetzt noch trotz des can. 1070, wo es auf die Katholiken beschränkt wird, in seiner früheren Ausdehnung weiter bestehen und auch jetzt noch zwischen einem Ungetauften und einem Nichtkatholiken (z. B. Protestanten oder Schismatiker) Geltung haben; denn dieser Teil des bisherigen Gewohnheitsrechtes der *disparitas cultus* ist weder contra can. 1070 noch auch explicita oder implicite daselbst aufgeführt und wäre somit nach dem obigen Satze Professors Dr. Susen nicht aufgehoben. Gleichwohl sagt Professor Dr. Susen, und mit Recht, am Ende seiner Besprechung (S. 193): „Nach can. 1070, § 1, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die Ehen zwischen Katholiken und Ungetauften in Betracht kommen, nicht wie früher, die Ehen zwischen Christen jeden Bekenntnisses und Ungetauften“, also mit anderen Worten, daß das *impedimentum disparitatis cultus* nicht mehr besteht zwischen Protestanten und Ungetauften. Dieser

Teil des früheren *impedimentum disparitatis cultus* kann aber nur gefallen sein infolge des angeführten *can. 6, n. 6*; es sind dort also nicht bloß anderweitige schriftliche Gesetze, sondern auch anderweitige Gewohnheitsgesetze einbegriffen und aufgehoben, die sich im Kodex nicht mehr vorfinden, also auch die Vorschrift der Bartlosigkeit für Priester.

Eine weitere Betätigung, daß *can. 6, n. 6*, auch die allgemeinen *leges consuetudinariae praeter canones Codicis* aufhebt, ist der ausdrückliche Wille Pius' X., daß der Kodex alle allgemeinen Kirchengesetze aufweise („*ut universae Ecclesiae leges in unum colligerentur*“) und also außerhalb des Kodex keinerlei allgemeine kirchliche Disziplinalgesetze, also weder geschriebene noch gewohnheitsrechtliche, mehr zu suchen seien. Infolgedessen sehen wir auch, daß alle sonstigen Gewohnheitsgesetze, die man beibehalten wollte, in den Kodex aufgenommen sind, z. B. außer dem schon erwähnten *impedimentum disparitatis cultus*, die Verpflichtung des Breviergebetes für die Kleriker höherer Weihen, auch wenn sie kein Benefizium besitzen (*can. 135*), die nur auf dem Gewohnheitsrecht beruht; mehrere Irregularitäten und Weihenhindernisse (*can. 984* und *987*), die ebenfalls nur aus dem Gewohnheitsrecht sich herleiteten. — Ferner wenn die ebenfalls auf Gewohnheit beruhende Verpflichtung des Rasierens beibehalten werden sollte, weshalb nahm man sie denn nicht gerade, wie die anderen Gewohnheitsgesetze, in den Kodex auf? Oder wenn sie, eben weil Gewohnheitsrecht, weiterbestehen sollte, weshalb ließ man denn nicht auch die übrigen Gewohnheitsgesetze aus dem Kodex heraus? Es bleibt nur eine Antwort: sämtliche allgemeinen Gewohnheitsgesetze *praeter legem*, d. h. *praeter canones Codicis*, sind abgeschafft, wenn sie nicht in den Kodex aufgenommen sind, und zwar, weil nur der *can. 6, n. 6*, mit der Abschaffung dieser Art Gesetze sich befaßt — durch die Bestimmung dieses Kanons, der also unzweifelhaft in gleicher Weise die geschriebenen wie die Gewohnheitsgesetze berücksichtigt.

5. Wenn nun jemand den vorstehenden Ausführungen nicht voll und ganz beizupflichten vermöchte und ihnen nur eine mehr oder minder größere Probabilität beimessen wollte — und diese wird wohl niemand bestreiten wollen —, so wäre für die Praxis das gleiche Resultat erzielt und durch den Kodex selbst jeder Zweifel absolut ausgeschlossen, nämlich infolge der Bestimmung des *can. 15*: „*Leges in dubio iuris non urgent*“. Das Bestehen eines Verbotes des Barttragens wäre zweifelhaft und deshalb nach *can. 15* nicht mehr verpflichtend.

6. Die Aenderung der kirchlichen Disziplin in diesem Punkte darf gar nicht auffallen. Die Aenderung kommt nicht unvermittelt. Schon auf dem Vatikanischen Konzil hatte der Bischof Konrad Martin von Paderborn den Vorschlag gemacht, auch den Priestern der abendländischen Kirche das Barttragen zu gestatten: „Dies werde

von vielen Priestern wegen der Unannehmlichkeit des Rasierens und aus Gesundheitsrücksichten gewünscht. Außerdem sei das Barttragen etwas ganz Indifferentes und keineswegs unverträglich mit dem priesterlichen Anstande; fänden wir es ja auch bei den Mitgliedern des Kapuzinerordens. In Dingen aber, die ganz indifferent seien und den priesterlichen Anstand nicht verletzten, müsse man den Priestern Freiheit lassen" (Granderath-Kirch S. J., Gesch. des Botif. Konzils II (1903) 196).

Hinzu kommt, daß der eigentliche Grund für dieses Verbot schon längst verschwunden war, so daß der Kodex mit vollem Recht mit diesem Verbote aufgeräumt hat. Denn der eigentliche Grund, weshalb ursprünglich den Priestern das Barttragen verboten war, war kein anderer als der für die Vorschrift der Tonsur und der klerikalen Kleidung, nämlich die Unterscheidung des Priesters von der Laienwelt. Ganz klar geht das aus der zweiten Sitzung des Konzils von Limoges vom 19. November 1031 hervor, wo man die Bartlosigkeit des abendländischen Klerus gegenüber den Vorwürfen der Griechen rechtfertigte. Die Stelle lautet: „*Quid etiam orientalibus vel occidentalibus clericis usus barbam radendi vel non radendi officere ad religionem videtur? Isti enim Petrum apostolum authorem huius consuetudinis habent, et cum autoritate hanc tenent rationem, rationabile esse dicentes, clericos a laicis, sicut in vita, ita etiam in corporis habitu differre. Quocirca hic mos ad religionem nobis potius prodesse, quam obesse perspicitur. — Illi autem barbam non radendi morem eligunt, Paulum sive Jacobum fratrem Domini apostolos in auctoritatem assumentes. Qui cum authoribus rationem subiungunt, rationabile esse dicentes, clericos, sicut et laicos, decorem in facie servare virilem iuxta dignitatem humanae conditionis, a Deo creatam, quae solum virum barbam propter decorem habere voluit, et in vertice solummodo capitis clericatus signum praemonstrare*" (Mansi, SS. Conc. coll. XIX 534 s).

Dieser Grund war nun schon seit Jahrhunderten verschwunden. Ja gerade das Gegenteil, nämlich Anpassung an die Bräuche der Laienwelt, hatte die Gewohnheit des Rasierens zu Beginn des 18. Jahrhunderts bei den Priestern wieder eingeführt, bei denen schon seit 300 Jahren das Barttragen wieder Sitte geworden, ja durch das fünfte Laterankonzil (1514) ausdrücklich gestattet war. Es war eben die starke Verbreitung der Bartlosigkeit in der Laienwelt, die vom französischen Hofe unter Ludwig XIV. ausgehend, sich auf die ganze gebildete Laienwelt als zum guten Tone gehörend ausgedehnt hatte und nun auch die Priester, hoch und niedrig, wieder zur längst aufgegebenen Bartlosigkeit hatte zurückgehen lassen.

Mit vollem Recht hat also die Kirche eine Sitte abgeschafft, die durch die Wandlung in der Laienwelt, in der auch heutzutage noch sehr viele sich ganz zu rasieren pflegen, gerade so wie die Priester, inhalts- und bedeutungslos geworden war und jedem Priester freigestellt, zu tragen und zu tun, was Gott von Natur ihm gegeben hat.

Sie ist damit wieder auf den Standpunkt zurückgekehrt, den das fünfte Laterankonzil in seiner neunten Sitzung im Mai 1514, welche auch in den „adnotationes fontium“ des Kardinal-Staatssekretärs Gasparri zum can. 136, § 1, aufgeführt ist, eingenommen hatte. Ausdrücklich hatte damals die Konstitution *Deo X. Supernae dispositionis* vom 5. Mai 1514, § 24 (Mansi, SS. Conc. coll. XXXII, Paris 1902, 879 E) das Barttragen den Klerikern wieder erlaubt, nur mit anderen Worten. Anstatt „*clerici capillorum simplicem cultum adhibeant*“ (can. 136, § 1) hieß es dort in der damals üblichen Redeweise: „*clerici non comam neque barbam nutriant*“.

Freilich ist auch der Sinn etwas anders. Mit den Worten „*neque barbam nutriant*“ war ein langer Bart verboten, und nur ein kurzer gestattet, wie wir ihn z. B. auf den Bildnissen der Heiligen des 16. und 17. Jahrhunderts finden: Pius V., Franz v. Sales, Ignatius von Loyola, Franz Xaver, Petrus Kanisius u. s. w. Die wechselnde Mode war dabei nicht berücksichtigt und nicht verboten und konnte also ruhig befolgt werden. Und so finden wir auf den Bildnissen der Päpste, Kardinäle, Bischöfe u. s. w. jener Zeiten alle möglichen Bartformen vertreten: Vollbart, Schnurrbart mit Kinnbart, Schnurrbart mit Backenbart (Kotelette) u. s. w. Jetzt ist das anders. Jetzt ist in der Bartpflege alles ausgeschlossen, was die Einfachheit („*capillorum simplicem cultum*“) vermissen läßt, also alles, was die Mannigfaltigkeit der stets wechselnden Mode mit sich bringt, wonach bald der Vollbart mit ausgerasiertem Kinn, bald nur der Backenbart (Kotelette), bald nur der Kinnbart, bald nur der Schnurrbart in allen möglichen Formen, oder auch gar der Kehlbart mehr in Brauch ist; es sei denn, daß in irgend einer Gegend eine bestimmte Bartform stehend geworden wäre und dem Wechseln der Mode nach langjähriger Erfahrung gar nicht unterläge, wie z. B. in Albanien, wo der bloße Schnurrbart seit Jahrhunderten sozusagen zum eisernen Bestande der äußeren Ausstattung des Albaniers gehört und deshalb auch von den Klerikern, Priestern und Bischöfen getragen wird. Wie also von der Kirche in der Kleidung des Priesters durch die Vorschrift einer bestimmten Farbe und eines bestimmten Schnittes der wechselnden Mode und deren Mannigfaltigkeit in Farbe und Form vorgebeugt ist, so auch der Mode in der Haar- und Bartpflege durch die Vorschrift des *cultus simplex capillorum*, des einfach zu haltenden und zu pflegenden Haupt- und Barthaares.

7. Für die Praxis wäre noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Der can. 136 sagt bezüglich der priesterlichen Kleidung: „*habitus ecclesiasticum, secundum legitimas locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta, deferant*“; bezüglich der Tonsur: „*tonsuram clericalem, nisi recepti populorum mores aliter ferant, gestent*“; bezüglich der Haar- und Bartpflege aber wird keine andere Richtschnur erwähnt, nach der man sich zu richten habe, als nur „*capillorum simplicem cultum adhibeant*“. Damit allein ist eben allen Extravaganzen schon vorgebeugt.

Wenn nun jemand es vorzieht, aus was immer für einem Grunde, (z. B. weil das Rasieren ihm lästig fällt; wegen einer Hals- oder Hautkrankheit; wegen zu empfindlicher Haut oder zu starken und zu harten Bartthaares u. s. w.) nunmehr den Bart zu tragen, so dürfte es in Gegenden, wo ein Geistlicher mit einem Barte etwas ganz Neues ist (z. B. weil von den Leuten selten oder gar kein Geistlicher, Missionär oder Ordensmann, mit einem Barte gesehen ist und auch Bilder von heiligen Päpsten, heiligen Bischöfen und heiligen Priestern mit Bärten unbekannt sind), aber auch vielleicht überall angebracht sein zur Vermeidung der Verwunderung und vielleicht auch übler Nachreden, auf die Aenderung der kirchlichen Vorschriften hinzuweisen und darüber etwas aufzuklären. Der Hinweis 1. auf die erwähnten, vom Konzil von Limoges angeführten Gründe für die Berechtigung beider Sitten; 2. auf den wechselnden Brauch in der aberbländischen Kirche selbst, in der in den ersten fünf Jahrhunderten und ferner im 15. bis 17. Jahrhundert der Bart von den Priestern, Bischöfen und Päpsten allgemein getragen wurde und 3. auf das Beispiel so vieler Heiliger, das Beispiel der Apostel und das des Heilandes selbst, der nach Jf 50, 6: „dedi genas meas vellentibus“ sicher einen Bart getragen hat u. ä. m., dürften vollauf genügen, um der Neuheit und der Verwunderung vorzubeugen.

Mag nun einer für die Zukunft wählen was er will, für alle gelten, namentlich in der Uebergangszeit, die schönen Worte, welche das Konzil von Limoges seinen Ausführungen beifügt: „Ita sicut super hac re nostra consuetudo auctoritatem simulque rationem et religionis habet augmentum; sic etiam penes Graecos a nostra dissidens consuetudo auctoritatem una cum ratione et religionis continet fructum. Et hoc in re neque illi nos, neque nos possumus reprehendere illos, sicut de fidelibus, qui carnibus vescerantur, ait Apostolus (Rom, 14, 3): Qui manducat, non manducantem non spernat; et qui non manducat, manducantem non iudicet“ (Mansi a. a. O. XIX, 535).

8. Ein Wort noch zu der Bemerkung einiger eingangs erwähnter Autoren, daß es den Bischöfen unbenommen bleibe, das Verbot des Barttragens partikularrechtlich aufrecht zu erhalten. — Es kann keine Frage sein, daß es des Bischofs gutes Recht ist und auch eventuell Pflicht sein kann, zu verhüten, daß bei der Einführung dieser neuen Sitte bei den Gläubigen Mißverbauung oder gar Aergernis entstehe und andere Unzuträglichkeiten erwachsen. Ob er das nur könnte, indem er rundweg das Barttragen wieder verbietet, nachdem der Heilige Stuhl in can. 136 ausdrücklich gestattet hat, auch den Bart in einfacher Weise zu pflegen, dürfte nach den Ausführungen Benedikts XIV. (De syn. XI, c. 13, n. 4 ss; c. 14, n. 1 ss; IX, c. 1, n. 6 ss; Magnae Nobis 29 iun. 1748, Abs. At dicet) und nach den zahlreichen gegenteiligen Erklärungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles in ähnlichen Fällen nicht so ohne weiteres gesagt werden können. Der

Bischof könnte das nur nach vorher eingeholter Billigung des Heiligen Stuhles. So lehrt es mit ausdrücklichen Worten der langjährige Kirchenrechtslehrer an der Gregoriana zu Rom, P. Wernz (Jus deer. II n. 756): „Episcopi nihil possunt prohibere, quod iure communi expresse est permissum, nisi ipsi sacri canones id eis aperte concedant“, und so zeigen es unzweifelhaft die in Rede stehenden Erklärungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles, welche sich alle auf Sachen beziehen, die vom Heiligen Stuhle ausdrücklich gestattet oder gutgeheißen waren, sei es als Indulte oder Privilegien, sei es als Ausnahmen vom Geetze, als Erleichterungen, Milderungen derselben oder als sonstige Vergünstigungen, die aber durch bischöfliche Verbote wieder aufgehoben waren oder aufgehoben werden sollten. So erklärte z. B. die S. Congr. Episc. 3 apr. 1584: „Decretum Episcopi, in quo habetur, quod nullus confessarius, etiam ab Ordinario approbatus, possit tempore paschali confessiones alicuius audire sine licentia proprii curati, nullo modo est observandum“ (s. Alph., Theol. mor. VI, n. 564). Eine gleiche Erklärung gab in derselben Angelegenheit die S. C. Concilii am 24. August 1686 (Bened. XIV, De syn. XI, c. 13, n. 4 und c. 14, n. 1). Das Dekret hatte sich auf die Auslegung des proprius sacerdos in der vom Laterankonzil vorgeschriebenen Osterbeicht gestützt. Doch hatte, wie der heilige Alfons (VI, n. 564, n. 569) und Benedikt XIV. bemerkt, jenes Wort schon durch die allgemeine Gewohnheit und auch noch durch ausdrückliche Erklärungen des Heiligen Stuhles die Auslegung erhalten, wonach es Gläubigen gestattet war, bei jedem approbierten Priester zu beichten. „Quae cum ita se habeant“, schließt Benedikt XIV. seine Ausführungen über diesen Punkt, „non poterat Episcopus Midensis obligationem, a qua fideles saltem per praedictas constitutiones soluti iam sunt, illis iterum imponere eosque praecepto adigere ad sacramentalem confessionem soli paroco aut de solius parochi licentia alteri sacerdoti faciendam tempore Paschalis; quapropter iure meritoque fuit praedicta constitutio S. Congregationis iudicio castiganda“ (De syn. XI, c. 14, n. 6). Dieselbe Antwort dürfte demnach auch jetzt zu erwarten sein, wenn ohne vorherige Billigung seitens des Papstes ein Verbot des Bartrugens erlassen würde, nachdem es vom Heiligen Stuhl in can. 136 ausdrücklich gestattet ist. — Ähnlich erging es demselben Bischof mit dem Gebot, daß die Gläubigen an Sonn- und Festtagen die heilige Messe in der Pfarrkirche hören sollten, und zwar aus demselben Grund, weil die allgemeine, also vom Papst gut geheißen Gewohnheit, schon längst den Gläubigen gestattet hatte, „illam audiendi in qualibet Ecclesia“ (Benedikt XIV., De syn. XI, c. 14, n. 8 und 10). — Ein weiteres Beispiel. Auf die Anfrage: „An Ordinarius loci vetare possit campanarum pulsationem ante vel tempore Missae parochialis in omnibus dioecesis ecclesiis, officiatis per sacerdotes saeculares aut regulares?“ antwortete die S. C. Episc. et Reg. am 14. März 1879: „Ad 1. Quoad

sacerdotes saeculares Episcopus utatur iure suo, nisi laudabilis consuetudo aut privilegium obstat“ (Collect. S. C. Prop. F. [1907], 1512), d. h. also, wenn eine durch rechtskräftige allgemeine Gewohnheit oder vom Heiligen Stuhl ausdrücklich gewährte gegen-
 teilige Vergünstigung vorliegt, könnte der Bischof nichts dagegen anordnen. — Ein anderer Fall. Früher war ausdrücklich gestattet, daß Buchhändler ihre Bücher und Verleger einer Tageszeitung „suum diarium dare possint sacerdotibus ea conditione, ut celebrent numerum Missarum respondentem pretio, quod ab aliis pro Mario solvitur“ (S. Poenit. 6 oct. 1862). Nun fragte man an: „An et quomodo sustineatur decretum Episcopi C., absolute prohibens sacerdotibus suae dioecesis, ne libros vel diaria religiosa pro Missis celebrandis vel celebratis recipiant?“ Die S. Congr. Concilii antwortete am 24. April 1875: „Negative in omnibus“ (Gasparrì, De Euchar. [1897], n. 575). — Im Jahre 1915 endlich wurde dem Heiligen Stuhle die Frage vorgelegt: „Utrum imagines alicuius Beati, publicae fidelium venerationi in ecclesia expositae, removeri possint auctoritate respectivi Ordinarii?“ Und die S. Congr. Rituum antwortete am 24. Juli 1915: „Si adfuit indultum apostolicum, negative: secus affirmative“ (Acta Ap. S. VII 389). Also auch wieder die gleiche Anschauung vertreten: Ist einmal etwas vom Heiligen Stuhle positiv und ausdrücklich genehmigt und gestattet, so könnte ein Verbot von seiten des Bischofs nicht mehr erlassen werden. — In dasselbe Gebiet schlägt auch die Beurteilung eines Satzes der Synode von Pistoia. Die Synode hatte die Bischöfe ermuntert „ad prosequendam naviter perfectiorem ecclesiasticae disciplinae constitutionem, idque contra omnes consuetudines contrarias, exemptiones, reservationes, quae adversantur bono ordini dioecesis, maiori gloriae Dei et maiori aedificationi fidelium“. Pius VI. leugnete bei seiner Beurteilung nun nicht, daß päpstliche Maßnahmen, wenn auch in sich gut, doch hier und da je nach den Umständen dem Wohle einer Diözese trotzdem zuwiderlaufen können; auch verwirft er in keiner Weise die Bestrebungen des Bischofs, diesem entgegenzutreten, sondern nur das Verbieten der vom Heiligen Stuhle gewährten Vergünstigungen, Ausnahmen u. s. w. ohne vorherige Rücksprache mit dem Heiligen Stuhle. Er verurteilte deshalb den Satz nur „per id, quod supponit, episcopo fas esse proprio iudicio et arbitrato statuere et decernere contra consuetudines, exemptiones, reservationes, quae in universa Ecclesia sive etiam in unaquaque provincia locum habent, sine venia et interventu superioris hierarchicae potestatis, a qua inductae sunt aut probatae et vim legis obtinent“, und zwar als „inducens in schisma et subversionem hierarchici regiminis, erronea“ (DB 1507).

Ein Verbot des Barttragens dürfte deshalb ohne vorherige Billigung des Heiligen Stuhles nicht erlassen werden können. Ist es aber irgendwo erlassen, so ist es von jedem Priester zu beobachten, da

eben jeder annehmen muß, daß es in rechtmäßiger Weise im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle erlassen ist, bevor nicht das Gegenteil feststeht.

Etwas anderes wäre es, wenn es sich bloß um eine Ermahnung oder Empfehlung handelte, den Bart nicht zu tragen. „Si episcopus Midensis“, schreibt Benedikt XIV., „suam constitutionem verbis formasset tantum hortatorii, nulli fuisset reprehensioni obnoxius; sed quia praeceptum adiecit, hoc fuit expungendum, quemadmodum iubente eadem S. Congregatione saepius antea fuerat expunctum ab aliis similibus synodalibus statutis, ut videre est in declarationibus eiusdem S. Congregationis, impressis Lugdunis anno 1640 n. 11“ (De syn. XI, c. 14, n. 11). — Etwas anderes wäre es auch, wenn es sich um Bestimmungen und Vorschriften handelte in Dingen, in denen der Heilige Stuhl noch gar nichts bestimmt hätte. Und so könnte der Bischof z. B. hier aus eigener Machtvollkommenheit näher bestimmen und vorschreiben, was etwa gegen eine einfache Bartpflege verstoße oder worin sie etwa bestände; denn das wäre weder gegen can. 136 noch auch eine Abänderung desselben, sondern nur eine genauere Bestimmung dessen, was der Heilige Stuhl selbst noch nicht näher dargelegt hat und deshalb ebenso wenig verboten, wie alles andere, was etwa vom Bischof praeter legem in anderen Dingen verordnet und vorgeschrieben wird.

Für den Ordensklerus jedoch sind nach wie vor bezüglich des Bartes die Ordensregeln und die Verordnungen der betreffenden Oberen zu beobachten. Denn den Orden sind vom Heiligen Stuhle ganz die besonderen Trachtenzugebilligt (can. 596; 492, §3; 557 u. f. w.). Was also dort vorgeschrieben wird, geschieht alles mit schon erteilter Gutheißung des Heiligen Stuhles und entspricht deshalb vollständig auch den obigen Entscheidungen des Heiligen Stuhles und Erklärungen Benedikts XIV.

Balkenburg (Holland).

H. Bremer S. J.

II. (Tragweite des Verbotes, Messstipendien unter der Diözesantage anzunehmen nach dem Codex iuris canonici.) In einer Diözese Hollands wurde während des Krieges verboten, Messstipendien unter 1.50 fl. (= 2.45 M. in Friedenszeiten; = 4.50 M. im Sommer 1918) anzunehmen. In einem Ordenshause der Diözese, nahe an der deutschen Grenze, kamen nun kurz nach in Kraft treten des Codex iuris canonici im Sommer 1918 folgende drei Fälle vor: 1. Eines Tages kommt von einem Herrn aus Deutschland mit dem Wohnsitz in C., wo die Diözesantage für eine stille heilige Messe 3 M. beträgt, ein Brief mit der Bitte, für die heiliegenden 90 (neunzig) M. heilige Messen in besonderer Meinung lesen zu wollen, aber, wenn eben möglich, innerhalb der nächsten vier Wochen. — 2. Ein Herr aus Deutschland macht dort die heiligen Exerzitien und übergibt beim Weggehen 15 (fünfzehn) M. mit der Bitte, dafür sechs heilige Messen nach seiner Meinung lesen zu wollen. — 3. Eines Tages kommt eine Frau in Trauerkleidern aus einem nahen